



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	061-2021	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.86	
Eingereicht am:	18.03.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Klauser (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Köpfli (Bern, glp)	
Weitere Unterschriften:	7	
Dringlichkeit verlangt:	Nein	
Dringlichkeit gewährt:		
RRB-Nr.:	1127/2021	vom 22. September 2021
Direktion:	Staatskanzlei	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	Annahme	

Mehr Transparenz bei Vernehmlassungsverfahren

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Information der Öffentlichkeit über Vernehmlassungen und konferenzielle Anhörungen und ihre Ergebnisse nach dem Vorbild der Verfahren auf Bundesebene zu optimieren und die Ergebnisse konsequent zu veröffentlichen
2. dem Grossen Rat eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, sofern dies zur Erreichung von Punkt 1 notwendig ist

Begründung:

Vernehmlassungsverfahren stellen im politischen System der Schweiz ein wichtiges Instrument dar, um Vorhaben von erheblicher Tragweite auf ihre sachliche Richtigkeit, Vollzugstauglichkeit und Akzeptanz hin zu prüfen. Seit Inkrafttreten des Öffentlichkeitsgesetzes 2006 wurden die Vernehmlassungen auf Bundesebene schrittweise transparenter gestaltet und damit ihre Legitimität gestärkt, wie u. a. eine Evaluation von 2011 gezeigt hat (Evaluation der Anhörungs- und Vernehmlassungspraxis des Bundes, Bericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 9. Juni 2011.¹

Getreu dem Öffentlichkeitsprinzip sind auch im Kanton Bern die Unterlagen solcher Verfahren – die behördlichen Vernehmlassungsunterlagen, die eingegangenen Stellungnahmen, die Protokolle von konferenziellen Anhörungen sowie der Auswertungsbericht der Stellungnahmen – öffentlich zugänglich. Während die Vernehmlassungsunterlagen gemäss aktueller kantonaler Praxis in jedem Fall veröffentlicht werden müssen, herrscht bei der Kommunikation der Ergebnisse jedoch grösstenteils Intransparenz: Nicht nur werden die

¹ vgl. <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/bericht-pvk-evaluation-anhoerungspraxis-2011-06-09-d.pdf>

eingegangenen Stellungnahmen und Auswertungsberichte zu Erlassen in aller Regel nicht veröffentlicht, selbst die vorberatenden Kommissionen erhalten diese für die Gesetzesberatung wichtigen Dokumente nicht von selbst, sondern müssen sie ausdrücklich anfordern. Damit liegt der Kanton Bern weit entfernt von der Praxis auf Bundesebene, wo die Verwaltung bereits seit 2006 dazu übergegangen ist, die Ergebnisse von Vernehmlassungen konsequent zu veröffentlichen (Sämtliche Unterlagen zu Vernehmlassungen finden sich auf der Webseite des Bundes: <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2020.html>).

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, die kantonale Informationspraxis gemäss dem Vorbild der Verfahren auf Bundesebene zu optimieren und damit die Legitimität von Vernehmlassungsverfahren zu stärken.

Antwort des Regierungsrates

Die Öffentlichkeit des Vernehmlassungsverfahrens ist in der Kantonsverfassung (KV)², im Organisationsgesetz (OrG)³ sowie in der Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV)⁴ geregelt. Artikel 64 Absatz 1 KV bestimmt, dass das Recht, im Rahmen von Vernehmlassungen zu Verfassungs- und Gesetzesentwürfen sowie zu weiteren Vorhaben von allgemeiner Tragweite Stellung zu nehmen, allen offen steht. Gemäss Artikel 64 Absatz 2 KV sind die Stellungnahmen öffentlich zugänglich. Artikel 41 Absatz 4 OrG hält fest, dass die Eingaben bei der zuständigen Stelle der Direktion oder der Staatskanzlei eingesehen werden können. In Artikel 15 Absatz 1 VMV ist geregelt, dass die Vernehmlassungsunterlagen, die Stellungnahmen, die Protokolle konferenzieller Anhörungen sowie der Auswertungsbericht öffentlich zugänglich sind. Unmittelbar nach dem Beschluss des Regierungsrates über die Einleitung des Vernehmlassungsverfahrens werden die Vernehmlassungsunterlagen im Internet veröffentlicht (Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. d sowie Art. 15 Abs. 2 VMV). Die Direktionen oder die Staatskanzlei entscheiden über eine allfällige Veröffentlichung der Stellungnahmen, der Protokolle konferenzieller Anhörungen sowie des Auswertungsberichts. Die Stellungnahmen der Direktionen und der Staatskanzlei sind vertraulich (Art. 15 Abs. 3 VMV).

Im Kanton Bern werden die Vernehmlassungsunterlagen im Internet veröffentlicht.⁵ Nicht generell im Internet zugänglich gemacht werden dagegen die Stellungnahmen, die Protokolle konferenzieller Anhörungen sowie der Auswertungsbericht. Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionäre, dass es im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips wünschbar ist, dass zukünftig auch diese Unterlagen im Internet publiziert werden. Die Veröffentlichung ist gestützt auf Artikel 64 Absatz 2 KV auch zulässig. Der Verfassungskommentar führt dazu aus, dass alle, die eine Vernehmlassung einreichen, mit der Einsicht durch Dritte rechnen müssen.⁶ Zudem hält das Organisationsgesetz fest, dass die Eingaben bei der zuständigen Stelle der Direktion oder der Staatskanzlei eingesehen werden können (Art. 41 Abs. 4 OrG). Gemäss Vortrag zum Organisationsgesetz stellt diese Bestimmung die Öffentlichkeit des Vernehmlassungsergebnisses sicher.⁷

Der Regierungsrat ist somit grundsätzlich damit einverstanden, in Zukunft die Stellungnahmen, die Protokolle konferenzieller Anhörungen sowie den Auswertungsbericht aller kantonalen Vernehmlassungen generell im Internet zu veröffentlichen.

Hingegen sollen die Stellungnahmen der Direktionen und der Staatskanzlei im Vernehmlassungsverfahren wie bisher nicht öffentlich sein bzw. nicht veröffentlicht werden.⁸ Das öffentliche Vernehmlassungsverfahren findet zwischen dem nicht öffentlichen ersten und zweiten Mitberichtsverfahren statt (Art. 22 Abs. 2 Bst. e, Art. 22 Abs. 3, Art. 25a VMV). Die Direktionen und die Staatskanzlei beziehen sich in ihren

² Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1).

³ Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01).

⁴ Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV; BSG 152.025).

⁵ Vgl. <https://www.be.ch/portal/de/veroeffentlichungen/geschaefte/vernehmlassungen.html>.

⁶ Vgl. Urs Bolz, in: Walter Kälin/Urs Bolz, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, Art. 64 Abs. 2, Rn. 5.

⁷ Vortrag vom 12. September 1994 der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG), Tagblatt des Grossen Rates 1995, Beilage 29, S. 12, Kommentar zu Art. 41.

⁸ Vgl. Art. 15 Abs. 3 VMV, wonach die Stellungnahmen der Direktionen und der Staatskanzlei vertraulich sind.

Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren regelmässig auf ihre Äusserungen im Rahmen des ersten Mitberichtsverfahrens. Zudem dienen auch diese der vertraulichen Meinungsbildung und der Differenzbereinigung auf Stufe Regierungsrat. Der Regierungsrat nimmt daher an, dass sich das Anliegen der Motionäre nicht auf die Stellungnahmen der Direktionen und der Staatskanzlei bezieht. Unter Berücksichtigung dieses Vorbehalts beantragt er die Annahme der Motion.

Was die konkrete Umsetzung des Anliegens betrifft, strebt der Regierungsrat eine Lösung analog des Bundes an, bei der alle Vernehmlassungsdokumente an einem zentralen Ort abrufbar sind. Die Dokumente werden für die Veröffentlichung jedoch nicht weiter überarbeitet. So handelt es sich bei den kantonalen Auswertungen normalerweise um kommentierte Tabellen mit den eingegangenen Stellungnahmen und nicht, wie beim Bund üblich, um ausführliche Vernehmlassungsberichte.

Da mit der Publikation der Stellungnahmen im Internet eine Datenbekanntgabe von Personendaten ins Ausland erfolgt⁹, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Rechtsgrundlage zumindest auf Stufe Verordnung notwendig. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen, der Protokolle konferenzieller Anhörungen sowie des Auswertungsberichts im Internet soll deshalb in der VMV festgehalten werden, die zurzeit revidiert wird. Damit auch das Organisationsgesetz der neuen Praxis entspricht, soll Artikel 41 Absätze 3 und 4 OrG angepasst werden. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat bei nächster Gelegenheit eine entsprechende Änderung zur Beschlussfassung unterbreiten.

Verteiler

– Grosser Rat

⁹ Vgl. Art. 2 Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV; BSG 152.040.1).